

RONALGROUP

Richtlinie für Nachhaltigkeit

Stand: 12.6.2018



Inhaltsverzeichnis

1. Geschäftsethik.....	3
2. Achtung der Menschenrechte	4
3. Arbeitsbedingungen	4
4. Einhaltung von Umweltstandards	5
5. Managementsysteme	6
6. Umsetzung	6

Nachhaltigkeit in der Lieferkette

Ethisches Verhalten und Nachhaltigkeit im Sinne von rechtlicher, ökonomischer, ökologischer und sozialer Verantwortung sind wesentliche Bestandteile der RONAL GROUP. Dazu gehören auch langfristige und vertrauensvolle Partnerschaften und das gesetzeskonforme Verhalten der Lieferanten. Die RONAL GROUP bezieht bei Lieferanten weltweit Rohstoffe, Waren und Dienstleistungen, um mit einem innovativen Produkt den nachhaltigen Erfolg sowohl des Unternehmens als auch seiner Kunden zu sichern.

Die Richtlinie für Nachhaltigkeit gilt weltweit für alle Lieferanten und deren Mitarbeitende sowie für die Mitarbeitenden der RONAL GROUP und deren Tochtergesellschaften.

Von seinen Lieferanten erwartet RONAL GROUP, die in diesem Kodex festgelegten Prinzipien in ihren Unternehmen umzusetzen. Es liegt in der Verantwortung der Lieferanten, die Einhaltung der im Folgenden aufgeführten Grundsätze in der eigenen Lieferkette zu überprüfen.

Die in der Richtlinie für Nachhaltigkeit aufgeführten Grundsätze orientieren sich am Inhalt folgender Konventionen und Standards:

- Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UN)
- Leitsätze für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)
- Vereinbarungen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)
- Charta für nachhaltige Entwicklung der Internationalen Handelskammer (ICC)
- SA8000 (Standard für sozial verantwortliche Unternehmensführung)
- Dodd-Frank Act zu Konfliktmineralien

1. Geschäftsethik

1.1. Einhaltung von Gesetzesvorschriften

Die Lieferanten der RONAL GROUP verpflichten sich, jeweils anwendbare Gesetzesvorschriften einzuhalten, die Menschenrechte zu respektieren und insbesondere die Würde des Menschen zu wahren.

1.2. Verbot von Korruption

RONAL GROUP toleriert von ihren Lieferanten keine Form von Korruption, wie die Bestechung oder die Gewährung oder Annahme von unrechtmässigen Vorteilen, ungeachtet, ob diese direkt oder über Mittelsmänner an Privatpersonen oder hoheitliche Amtsträger erfolgen. Verboten sind insbesondere die Ausrichtung (aktive Bestechung, Vorteilsgewährung) und die Annahme (passive Bestechung, Vorteilsannahme) von Zuwendungen, die den Zweck haben, einen widerrechtlichen Vorteil zu erlangen.

1.3. Fairer Wettbewerb

RONAL GROUP erwartet, dass ihre Lieferanten die internationalen und nationalen Gesetze zur Wahrung des fairen Wettbewerbs einhalten. Hierzu gehören die Bestimmungen über den unlauteren Wettbewerb und die Kartellgesetze. Absprachen mit Konkurrenten über Preise, Verkaufskonditionen, Mengenbeschränkungen, Gebietsaufteilungen oder über Angebote bei öffentlichen Ausschreibungen etc. sind strengstens verboten.

1.4. Geistiges Eigentum

Die Lieferanten schützen das geistige Eigentum der RONAL GROUP wie zum Beispiel Patente, Marken, Urheberrechte, Design, Geschäftsgeheimnisse, Muster, Modelle sowie Know-how und respektieren das geistige Eigentum Dritter. Die Lieferanten stellen insbesondere sicher, dass die an RONAL GROUP gelieferten Produkte das geistige Eigentum Dritter nicht verletzen.

1.5. Produktsicherheit

RONAL GROUP Produkte und Dienstleistungen sowie die von ihren Lieferanten bezogenen Produkte gefährden weder Mensch noch Umwelt und erfüllen die vereinbarten beziehungsweise gesetzlich vorgeschriebenen Normen bezüglich Produktsicherheit. Die Lieferanten sind verpflichtet, Angaben zum sicheren Gebrauch klar zu kommunizieren.

2. Achtung der Menschenrechte

2.1. Verbot von Zwangsarbeit und Kinderarbeit

RONAL GROUP duldet keine Zwangs- und Kinderarbeit, weder bei sich noch bei ihren Lieferanten. Das Mindestalter für die Zulassung zu einer Beschäftigung nach Massgabe der jeweils geltenden staatlichen Regelungen ist von den Lieferanten einzuhalten. Falls keine nationalen Rechtsvorschriften existieren, gelangen die Kernarbeitsnormen der ILO zur Anwendung.

2.2. Verbot jeglicher Diskriminierung

RONAL GROUP toleriert keinerlei Diskriminierung und erwartet von ihren Lieferanten, dass sie jegliche Art von Diskriminierung wie beispielsweise aufgrund des Geschlechts, Familienstands, der Rasse, Hautfarbe, Herkunft, Religionszugehörigkeit, sexuellen Orientierung, einer Behinderung, politischen Anschauung oder anderen persönlichen Merkmalen in ihrer Organisation untersagen.

2.3. Verbot von Disziplinarstrafen

RONAL GROUP verlangt von ihren Lieferanten, Mitarbeitende in keiner Form physisch oder psychisch zu bestrafen. Das gilt insbesondere dann, wenn Mitarbeitende in gutem Glauben Unternehmenspraktiken melden, die gegen nationale, internationale oder interne Bestimmungen verstossen.

3. Arbeitsbedingungen

3.1. Arbeitssicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz

Das oberste Ziel von RONAL GROUP ist ein unfallfreier Arbeitsplatz. Alle Lieferanten sind verpflichtet, die Arbeitssicherheitsvorschriften an ihren Standorten einzuhalten. Jeder Lieferant hat Richtlinien und Verfahren zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz einzuführen und diese für seine Mitarbeitenden offenzulegen, damit Unfälle und Berufskrankheiten vermieden werden können.

3.2. Existenzsichernde Löhne

RONAL GROUP fordert von ihren Lieferanten, dass sie sich ihrer sozialen Verantwortung gegenüber ihren Mitarbeitenden bewusst sind und dass deren Vergütung und Arbeitszeit fair und angemessen sind. Der Lieferant gewährt seinen Mitarbeitenden die ihnen per Gesetz oder Vertrag zustehenden Sozialleistungen.

3.3. Arbeitszeiten

RONAL GROUP erwartet von ihren Lieferanten, dass deren Mitarbeitende einen Ausgleich zwischen Arbeit und Freizeit finden können und dass die jeweils geltende nationale Gesetzgebung zur Arbeitszeit eingehalten wird. Die Mitarbeitenden haben Anspruch auf einen geregelten Jahresurlaub.

3.4. Vereinigungsfreiheit

RONAL GROUP erwartet, dass ihre Lieferanten eine offene und konstruktive Kommunikation mit ihren Beschäftigten und Arbeitnehmervertretern pflegen. Die Beschäftigten haben das Recht auf Kollektivverhandlungen und darauf, sich in Gewerkschaften zu organisieren. Sollten in einem Land aus politischen Gründen keine Gewerkschaften zugelassen sein, muss der Lieferant unabhängige Zusammenschlüsse in einer anderen Form ermöglichen. Die Lieferanten dürfen Beschäftigte, die sich als Arbeitnehmervertreter engagieren, nicht diskriminieren.

4. Einhaltung von Umweltstandards

4.1. Umweltgesetzgebung

RONAL GROUP erwartet von ihren Lieferanten, dass sie die jeweils geltenden nationalen Umweltgesetze einhalten.

4.2. Vermeidung und Minderung von Umweltbelastungen

RONAL GROUP erwartet von ihren Lieferanten, dass sie die Emissionen im Produktionsprozess reduzieren, belastende Emissionen kontrollieren und vor deren Freisetzung in die Umwelt soweit möglich aufbereiten. Abfälle werden so weit wie möglich vermieden oder recycelt. Die Lieferanten der RONAL GROUP entwickeln Verfahren, die den Transport, die Lagerung sowie die gefahrlose und umweltfreundliche Behandlung und Entsorgung von Abfällen regeln.

4.3. Verantwortungsbewusste Rohstoffbeschaffung

Die Lieferanten der RONAL GROUP unterstützen Aktivitäten, die eine verantwortungsbewusste Rohstoffbeschaffung sicherstellen. Die Beschaffung und der Einsatz von Rohstoffen, die rechtswidrig oder durch ethisch verwerfliche oder unzumutbare Massnahmen erlangt wurden, sind zu vermeiden. Die Verwendung von Rohstoffen wie zum Beispiel Konfliktmineralien, die von Embargos oder sonstigen Einfuhrbeschränkungen betroffen sind, ist auszuschliessen. Die Lieferanten sind daher verpflichtet, diese Rohstoffe in hergestellten Produkten in der Lieferkette zu identifizieren und die Herkunft und Bezugsquellen der von ihnen verwendeten Rohstoffe offenzulegen.

4.4. Vermeiden von gefährlichen Substanzen

Substanzen, deren Freisetzung eine Gefahr für Mensch und Umwelt darstellt, sind zu vermeiden. Die Lieferanten der RONAL GROUP unterhalten ein Gefahrenstoffmanagement, das den sicheren Gebrauch und Transport sowie die sichere Lagerung, Wiederaufbereitung, Wiederverwendung und Entsorgung sicherstellt.

4.5. Umweltverträgliche Produkte

Die Lieferanten der RONAL GROUP achten bei der Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen darauf, dass deren Verwendung sparsam im Verbrauch von Energie und natürlichen Ressourcen ist. Die Produkte sollten sich möglichst für eine Wiederverwendung, Recyclierung oder gefahrlose Entsorgung eignen.

Die an RONAL GROUP gelieferten Produkte enthalten keine besorgniserregenden Stoffe, die unter die REACH-Verordnung fallen. Gegebenenfalls sind betroffene Inhaltsstoffe an RONAL GROUP vorgängig zu melden. Materialien oder Zukaufteile, die nicht den RoHS-Vorgaben entsprechen, sind vom Lieferanten in Absprache mit RONAL GROUP zu substituieren. Bei Bedarf ist vom Lieferanten der RONAL GROUP eine EU-Konformitätserklärung bezüglich der Einhaltung der RoHS-Richtlinie auszustellen.

5. Managementsysteme

RONAL GROUP erwartet von ihren Lieferanten, dass sie Managementsysteme unterhalten, um die Einhaltung der in dieser Richtlinie für Nachhaltigkeit aufgeführten Grundsätze zu gewährleisten. RONAL GROUP bevorzugt Lieferanten, die aktiv ein Qualitätsmanagementsystem nach ISO TS 16949, ein Umweltmanagementsystem nach ISO 14001 sowie OHSAS 18001 für Arbeitssicherheit oder gleichwertige Systeme umsetzen.

6. Umsetzung

6.1. Überwachung und Nachweispflicht

Der Lieferant hat auf Anfrage alle notwendigen Informationen zu einer Ersteinschätzung korrekt und umfassend im Rahmen einer Selbstbeurteilung mitzuteilen.

Er stellt darüber hinaus sonstige Informationen zur Verfügung, die die Einhaltung der Richtlinie für Nachhaltigkeit nachweisen. RONAL GROUP hat das Recht, die Umsetzung dieses Kodex zu kontrollieren und anhand von Lieferanten-Audits zu überprüfen.

Der Lieferant hat RONAL GROUP unaufgefordert über Ereignisse zu unterrichten, die den Grundsätzen der Richtlinie für Nachhaltigkeit entgegenstehen.

6.2. Nichterfüllung

Jeder Verstoss gegen die in der RONAL GROUP Richtlinie für Nachhaltigkeit genannten Grundsätze und Anforderungen stellt eine wesentliche Vertragsverletzung durch den Lieferanten dar. RONAL GROUP behält sich das Recht vor, bei Nichterfüllung der Richtlinie für Nachhaltigkeit Abhilfemassnahmen zu fordern, die innerhalb einer von RONAL GROUP gesetzten, angemessenen Frist umzusetzen sind. Bei Nichteinhaltung der Frist oder bei schwerem Verstoss gegen die in der Richtlinie für Nachhaltigkeit genannten Grundsätze und Anforderungen hat RONAL GROUP das Recht, die Zusammenarbeit gegebenenfalls fristlos zu beenden.

Für Fragen und weitere Auskünfte steht wir Ihnen unter umwelt@ronalgroup.com gerne zur Verfügung.